

BVGer F-4398/2018 vom 9. Oktober 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-4398_2018

FR: TAF F-4398/2018 du 9 octobre 2018

IT: TAF F-4398/2018 del 9 ottobre 2018

Regeste

Einreiseverbot

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen und die angefochtene Verfügung vom 27. Juni 2018 aufgehoben.

E. 2

Die Sache wird zur neuen Beurteilung an das SEM zurückgewiesen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Die Vorinstanz wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.- auszurichten.

E. 5

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Einschreiben) - die Vorinstanz (Beilage: Doppel der Eingabe vom 27. August 2018; Akten Ref-Nr. [...] zurück) - das Migrationsamt des Kantons Zürich
Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Fulvio Haefeli Rudolf
Grun Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.